

steckenden Krankheiten, im Bereich des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung und -entsorgung, Aufgaben nach den Pflanzenschutzgesetzen, im Rahmen der Bodenreform, Ausstellung von Tierpässen u. v. a.).

1.2. Beispiele für gesetzliche Ausführungen

1.2.1. Gewerbeordnung 1973

Sieht u. a. Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für gewerbliche Betriebsanlagen unter Beachtung von Leben und Gesundheit der potentiell Betroffenen, Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen, Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern u. a. vor.

1.2.2. Abfallbeseitigung

Gesetzgebung in dieser Materie grundsätzlich Landessache, Vollziehung durch die Gemeinden (oder Gemeindeverbände) im eigenen Wirkungsbereich.

Beseitigung von Sonderabfall und gefährlichem Sonderabfall nach dem Sonderabfallgesetz: Soweit solcher Abfall bei vom Bundesgesetzgeber zu regelnden Tätigkeiten anfällt (mit vielen Ausnahmen) in Gesetzgebung Bundessache, wird in mittelbarer Bundesverwaltung (Landeshauptmann — Bezirksverwaltungsbehörde) vollzogen.

„Unrat“ im Wald: Gesetzgebung Bund (ForstG), Vollziehung Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nach Anordnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Radioaktive Abfälle: Beseitigung angeordnet durch (Bundes-) StrahlenschutzG, Strahlenschutzverordnung, Vollziehung nach Anordnung und Bezeichnung eines geeigneten Ortes durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

1.3. Schwierigkeiten einheitlicher Rechtsgestaltung

Die vorstehende Aufzählung von Kompetenznormen, die für den Bereich des Umweltschutzes maßgebend sind, erhebt keinen An-

spruch auf Vollständigkeit; sie soll aufzeigen, welche Schwierigkeiten dort, wo (bundesweit) einheitliche Regelungen von Maßnahmen des Umweltschutzes erforderlich wären, diesen Maßnahmen entgegenstehen, da eine Vielzahl von Kompetenzbestimmungen zum Tragen kommen und sich dadurch Probleme der Koordinierung ergeben. Insbesondere sind in dieser Aufzählung solche Kompetenzen nicht enthalten, denen nur bei Vorliegen bestimmter Umstände Bedeutung zukäme (z. B. Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten, Schaffung von Gebietsgemeinden).

Die Frage der Finanzierung ist bei der Regelung der Verwaltungsmaterie „Umweltschutz“ von besonderer Bedeutung; eine Darstellung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Finanzverfassung und der Bundesverfassung würde jedoch den Rahmen dieser Aufstellung sprengen.

Aus der kursorischen Darstellung der Kompetenz- und Rechtslage zum Umweltschutz ergibt sich schon, daß eine Vielfalt von umweltschutzrelevanten Normen des Bundes und der Länder bestehen, die aus der Sicht der Zielsetzung „Umweltschutz“ nicht immer zum gleichen Ergebnis führen, weil durch die jeweilige Gesetzgebung und/oder Vollziehung unterschiedliche Interessenabwägungen erfolgen (z. B. verschiedene Bewilligungsverfahren für die Errichtung von Kraftwerken). Verschärft wird diese Situation noch durch die (nach der Gesichtspunktetheorie des Verfassungsgerichtshofes mögliche) Regelung des gleichen Sachverhaltes unter verschiedenen Kompetenztatbeständen (z. B. können Regelungen über die Begrenzung von Schwefeldioxid-Emissionen auf Grund mehrerer Kompetenztatbestände des Bundes sowie auf Grund verbleibender Zuständigkeiten der Länder im Rahmen der Generalklausel erfolgen). Koordinierungsprobleme treten daher sowohl zwischen dem Bund und den Ländern wie auch zwischen den in Frage kommenden Bundeseinrichtungen (vor allem Bundesministerien) auf.

Dazu kommt noch die Möglichkeit der Gebietskörperschaften, im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen; so gibt es etwa einander überschneidende Untersuchungen zu den Themen Schadstoffbelastungen von Luft/Wasser in den gleichen Regionen, die zum Teil vom Bund (und dort auf Grund der Kompetenzzersplitterung unter Umständen wieder von mehreren Ressorts), zum Teil von den Ländern stammen.

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, daß sich umweltpolitische Regelungen zwangsläufig nicht auf Österreich beschränken

dürfen. Den Umweltschutz betreffende zwischenstaatliche Vereinbarungen im Verfassungsrang bestehen derzeit nicht.

Diese Kompetenzzersplitterung erschwert — neben dem Problem der Kosten des Umweltschutzes und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Finanzausgleiches — das Zustandekommen umweltpolitischer Maßnahmen (vor allem von überregionaler Bedeutung).

Der Ansicht Panholzers, daß ein Kompetenzproblem im Umweltschutz nicht bestehe, weil die meisten umweltschützerischen Aktivitäten dem Ziel der Erhaltung und Sicherung der Volksgesundheit dienen und daher im Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 „Gesundheitswesen“ ihre rechtliche Grundlage fänden, kann nicht beigeprüft werden: Der Volksgesundheit dienenden Maßnahmen beziehen sich nämlich notwendig auf den Menschen, während der Umweltschutz viel früher einsetzt und nur eine seiner Folgen die Gesundheit der Menschen sein soll. So hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 3650/1959 ausgeführt, daß der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen eine Angelegenheit des Gesundheitswesens ist; in diesem Erkenntnis ist weiters ausgeführt, daß Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, zur Sanitätspolizei und damit zum Gesundheitswesen gehören, es sei denn, daß eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr gekämpft wird.

Dagegen dient etwa die umweltpolitische Maßnahme der Reinhaltung der Gewässer u. a. dem Fremdenverkehr und der Fischereiwirtschaft wie auch dem Naturschutz, wo hingegen die Versorgung mit sauberem Trinkwasser als Maßnahme der Volksgesundheit auch durch Wasseraufbereitungsanlagen sichergestellt werden könnte.

Die mit BGBl. Nr. 175/1983 eingeführte Bundeskompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ kann der Bund derzeit noch nicht wahrnehmen: gem. Art. II der genannten Novelle kann nämlich ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden. Die Beratungen über eine sol-

che Vereinbarung dauern noch an, wobei sich Probleme nicht nur bei der gemeinsamen Festlegung von Grenzwerten, sondern auch bei der Interpretation dieses Kompetenztatbestandes ergeben.

Eine weitergehende Änderung der Bundesverfassung, die bundesweit einheitliche Regelungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ermöglichen würde, findet derzeit nicht die Zustimmung der Länder.

Literatur:

- Gutachten des interministeriellen Komitees für Umweltschutz aus dem Gebiet des Umweltrechtes entsprechend der Entschliessung des Nationalrates vom 14. März 1972.
Investitionsplanung und Raumordnung, RILL/SCHÄFFER, ÖROK Schriftenreihe Nr. 17.
Kommunale Forschung in Österreich:
Nr. 23 FRÖHLER/PINDUR — Ausgewählte Rechtsprobleme des Umweltschutzes, darin PANHOLZER „Das Kompetenzproblem im Umweltschutz“, Seite 131 ff.
Nr. 26 JABORNEGG/RUMMEL/STRASSER, Privatrecht und Umweltschutz
Nr. 28 Haiden/BUCHEGGER, Umweltschutz als Aufgabe der Gemeinden
Nr. 36 JABORNEGG/STRASSER, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes
Nr. 37 BUCHEGGER, Zur gesetzlichen Regelung von Umweltstandards
Nr. 39 FRÖHLER/PINDUR, Ökonomische und rechtliche Fragen der Abfallbehandlung
Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, Institut für Stadtforschung/Dr. Werner Robert SVOBODA, Manz, Loseblattausgabe

2. Umweltplanung

2.1. Allgemeines

Ist die ordnungsstaatliche Überwachungsverwaltung ihrem Wesen nach auf die Korrektur von Fehlentwicklungen und Fehlverhalten eingestellt, ist im daseinsvorsorgenden Wirtschafts- und Leistungsstaat zur effizienten Erfüllung der Staatsaufgaben die Erstellung von Konzepten zur Wirtschafts- und Sozialgestaltung erforderlich. Der Prozeß der „Planung“ bzw. sein Produkt, der „Plan“, treten demnach als Handlungsformen der Staatstätigkeit in den verschiedensten Bereichen auf, kann doch grundsätzlich nur planvolles Vorgehen den Anforderungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Wegen der inhaltlichen und formalen Vielfalt des Planungsphänomens kann aber nicht von einem begrifflich feststehenden Planmodell (mit gleichbleibenden Entstehungskriterien, Rechtswirkungen usw.) ausgegangen werden; nach einer typologischen Analyse der vorhandenen Planbeispiele sind nachfolgende Kriterien in der Regel für einen Plan kennzeichnend: Demnach sind Pläne zukunftsorientiert, sie wollen künftiges (Entscheidungs-)Verhalten in Richtung bestimmter Planungsziele beeinflussen, steuern